

Aktennotiz **Factsheet**
Thurgauer Naturstrom Produzenten

Allgemeines

Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Wuppenau (EVW) vermarktet seit dem 1. Januar 2015 via Thurgauer Naturstrom den im Versorgungsgebiet des EVW produzierten Strom aus erneuerbaren Energien. Es wird lediglich der ökologische Mehrwert¹ vermarktet, welcher Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionell erzeugtem Strom aufweist. Die angebotene Energiemenge sowie der dafür bezahlte Preis regelt das öffentliche Tarifblatt, welches jährlich angepasst wird.

Abgeltung ordentliche Energiepreise

Die ordentlichen Energiekosten werden gemäss öffentlichem Tarifblatt verrechnet. Bei Mehrbezug (Bezug grösser als Lieferung) werden die ordentlichen Energiekosten in Rechnung gestellt. Die Abgeltung einer allfälligen Überschussenergie (Lieferung grösser als Bezug) erfolgt gem. Art. 7 Abs. 2 des Energiegesetzes zu marktorientierten Bezugspreisen. Diese werden gemäss Empfehlung des Bundesamtes für Energie auf Basis des marktorientierten Bezugspreises definiert.

Abgeltung ökologischer Mehrwert

Der ökologische Mehrwert aus der Produktion einer Anlage kann nach deren Inbetriebnahme höchstens 25 Jahre lang via Thurgauer Naturstrom angeboten werden.

Nach vertraglicher Vereinbarung tritt dieser per 1.1. des folgenden Jahres in Kraft. Falls er nicht durch eine Partei gekündigt wird, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Vertragliche Veränderungen (Eintritt oder Kündigung) sind jeweils unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf den 31. Dezember möglich, d.h. spätestens per 30. November des Vorjahres. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Die zur Verteilung anstehenden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Beitrag der Gemeinde (Steuergelder) in den Jahren 2015 – 2017 (Anschub)
- Verkauf ökologischer Mehrwert aus dem Vorjahr
 - des Solaranteils aus dem bezogenen Thurgau Naturstrom an das EKT
 - allfälliger weiterer Verkauf
- Anteil der Marge des EVU für Thurgau Naturstrom

Die Berechnung der Höhe der Entschädigung richtet sich nach Teilnahme der Anzahl der Anlagen und der Menge der erwarteten kWh. Die Berechnung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres und wird spätestens in der jährlichen Botschaft publiziert.

¹ vgl. Art. 7b Abs. 1 Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

Aktennotiz **Factsheet**
Thurgauer Naturstrom Produzenten

Es wurden bis jetzt folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Jahr	Betrag zu verteilen	Anzahl Anlagen	erwartete kWh	Förderung p.a. Fr. je Anlage	Förderung Rp. pro kWh
2015	Fr. 5000.00	10	70'000	Fr. 50.00	Rp. 6.33
2016	Fr. 8020.70	14	119'076	Fr. 50.00	Rp. 6.15
2017	Fr. 8844.80	16	129'744	Fr. 50.00	Rp. 6.20
2018	Fr. 4639.25	17	156'959	Fr. 50.00	Rp. 2.41
2019	Fr. 8512.30	19	189'010	Fr. 50.00	Rp. 4.00
2020	Fr. 8775.30	19	188'858	Fr. 50.00	Rp. 4.14
2021	Fr. 8248.15	19	181'734	Fr. 50.00	Rp. 4.02
2022	Fr. 8480.35	19	147'473	Fr. 50.00	Rp. 5.11
2023	Fr. 7643.60	22	203'516	Fr. 50.00	Rp. 3.22
2024	Fr. 8485.40	23	197'362	Fr. 50.00	Rp. 3.72

Aktuelle Rahmenbedingungen

- Die Anlage ist als Eigenverbrauch dimensioniert, d.h. die Anlage hat eine maximale Einspeiseleistung von 30 kVA.
- Es darf keine Eigenvermarktung des ökologischen Mehrwertes an Dritte erfolgen. Somit sind auch die KEV-Anlagen von dieser Abgeltung ausgeschlossen.
- Die kantonalen Förderbeiträge sowie die Einmalvergütung der KEV dürfen bezogen worden sein.
- **Der Produzent / Abonnent muss auf der Gegenseite für die gesamte bezogene Energie eines der drei Produkte des Thurgauer Naturstroms beziehen.**
- Die Liefer- und Abrechnungsperiode ist die jeweilige Abrechnungsperiode.